

Anwendungshilfe

Die neue Marktlokations- Identifikationsnummer

Fragen und Antworten

Berlin, 8. Mai 2018

Version 1.6

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Fragen und Antworten zur MaLo-ID	3
3. Weiterführende Praxishinweise	13
4. Abkürzungsverzeichnis	14
5. Weiterführende Dokumente	15
6. Änderungshistorie	15

1. Einleitung

Die Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 20. Dezember 2016 zur Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende / MsbG-Interimsmodell (BK6-16-200 und BK7-16-142) verpflichten die Netzbetreiber, allen Marktlokationen eine neu einzuführende eigenständige Identifikationsnummer zuzuweisen und diese zukünftig in der Marktkommunikation heranzuziehen. Die Festlegungen sehen die Nutzung der Marktlokations-Identifikationsnummer (kurz: MaLo-ID) zum 1. Februar 2018 vor.

Die BDEW-Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer: Bildungsvorschrift und Einführung im Energiemarkt“¹ gibt einen Überblick zu der Thematik (Hintergründe, Rechtsgrundlagen, Codevergabe) und beschreibt das Einführungsszenario sowie die erforderlichen Prozesse zur Verteilung der MaLo-ID an die berechtigten Marktpartner im deutschen Energiemarkt.

Die vorliegende **Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer: Fragen und Antworten“** beantwortet **wiederkehrende Praxisfragen rund um die MaLo-ID**. Das Dokument wird bei Bedarf um weitere Fragen und Antworten erweitert.

¹ BDEW-Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer: Bildungsvorschrift und Einführung im Energiemarkt“, Version 1.0, April 2017.

2. Fragen und Antworten zur MaLo-ID

Das nachfolgende Kapitel greift prozessuale sowie marktkommunikationsrelevante Fragestellungen zur MaLo-ID auf.

2.1. Sind Biogaseinspeiseanlagen, Gasspeicheranlagen und Grenz- bzw. Marktgebietsübergabepunkte mit MaLo-ID-Nummern auszustatten?

Biogaseinspeiseanlagen sind ebenfalls mit MaLo-ID-Nummern auszustatten.

Gasspeicheranlagen und Grenz- bzw. Marktgebietsübergabepunkte erhalten keine MaLo-ID-Nummern, da an den Objekten, deren Identifikationsnummer eine MaLo-ID ist, ein Lieferantenwechsel möglich sein muss und diesen Objekten ein Bilanzkreis zugeordnet werden kann.

2.2. Wie sind Tranchen in Zusammenhang mit Marktlokationen definiert? Weshalb sind Tranchen ebenfalls mit MaLo-ID-Nummern auszustatten?

Eine „Tranche“ stellt einen Anteil der aus einer Marktlokation eingespeisten Energiemenge dar. Tranchen finden im Rahmen der BNetzA-Festlegung „Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen, MPES 2.1“ Anwendung. Gemäß der Korrekturfassung zur MPES 2.1 vom 2. Mai 2017 sind Tranchen zukünftig ebenfalls mit MaLo-ID-Nummern auszustatten.

Hintergrund ist, dass Tranchen ähnliche Charakteristika wie Marktlokationen aufweisen und ähnlich wie Marktlokationen in der Marktkommunikation verwendet werden.

2.3. Können MaLo-ID-Nummern auch für die Sparten Wasser/Wärme bei den Codevergabestellen beantragt werden?

Die Vorgaben zu sowie die Verwendung von MaLo-ID-Nummern gelten nur für den Gas- und Strommarkt. Für interne Zwecke kann eine MaLo-ID auch einer Marktlokation in der Sparte Wasser oder Wärme zugeordnet werden.

2.4. Zählt der 31. Januar 2018 als Feiertag im Sinne des GPKE/GeLi Gas-Feiertagskalenders? Gilt die Auszeit der Marktkommunikation für sämtliche energiewirtschaftlichen Prozesse?

Der 31. Januar 2018 verhält sich bei der Fristenberechnung wie ein GPKE/GeLi Gas-Feiertag. Zusätzlich kann an diesem Tag der Versand von MSCONS-Nachrichten entfallen. Der GPKE/GeLi Gas-Feiertagskalender 2018 wird um den Hinweis ergänzt „Systemstillstand wegen Einführung der MaLo-ID“. Das Vorgehen gilt nur für die Prozesse, die den Feiertagskalender der GPKE/GeLi Gas nutzen.

Alle anderen energiewirtschaftlichen Prozesse mit Marktkommunikation, wie z. B. Nominierungen Gas bzw. Fahrpläne Strom, laufen gemäß den bestehenden Regelungen weiter.

Absender von Nachrichten gemäß GPKE und GeLi Gas müssen davon ausgehen, dass die Nachrichten, die zwischen dem 31. Januar 2018, 00:00 und dem 1. Februar 2018, 00:00 Uhr beim Empfänger eingehen, erst ab dem 1. Februar 2018 verarbeitet werden.

In Bezug auf den Allokationsdatenversand sollten sich die Netzbetreiber bemühen, die erforderlichen Daten für den 31. Januar 2018 an den Marktgebietsverantwortlichen zu senden. Sollte es durch die Umstellung nicht möglich sein, die Daten zu senden und zu empfangen, gilt folgendes Vorgehen:

- RLM-Allokationsdaten: Wenn ein RLM-Allokationsdatenversand am 31. Januar 2018 dem Netzbetreiber nicht möglich ist, kann eine Korrektur im Rahmen des M+12 WT-Datenversandes stattfinden.
- SLP-Allokationsdatenversand: Der Netzbetreiber hat die Möglichkeit, an D-2 bzw. D-3 Allokationsdaten zu senden. Hiervon sollte der Netzbetreiber für den Gastag „1. Februar 2018“ Gebrauch machen. Der MGV würde auf Basis dieser Allokationsdaten die Ersatzwerte für den Gastag „1. Februar 2018“ bilden.

2.5. Wie weit in die Vergangenheit sollten Marktlokationen auf die neue MaLo-ID umgestellt werden?

Es empfiehlt sich, die Identifikationsnummer der Marktlokation von der Zählpunktbezeichnung (ZPB) auf die MaLo-ID so weit wie möglich in die Vergangenheit umzustellen. Der konkrete Zeitpunkt ist abhängig von netzgebietsspezifischen Erfordernissen (zu beachten ist mindestens die Drei-Jahres-Frist bei Rechnungskorrekturen). Es ist zu beachten, dass die Marktkommunikation ab dem 1. Februar 2018 sowohl in die Zukunft als auch für zurückliegende (Abrechnungs-)Zeiträume ausschließlich mittels der MaLo-ID erfolgt.

Die Regelungen gelten sinngemäß auch für Tranchen.

Praxisbeispiel: Wird eine Abrechnung ab dem 1. Februar 2018 versendet, wird die MaLo-ID verwendet. In dem Zeitraum davor findet die ZPB Anwendung.

2.6. Muss der Lieferant für bereits abgegebene bzw. in der Vergangenheit versorgte oder stillgelegte Marktlokationen noch MaLo-ID-Nummern anfordern? Wenn ja, für welchen Zeitraum in die Vergangenheit?

Es empfiehlt sich, die Identifikationsnummer einer (auch stillgelegten) Marktlokation so weit wie möglich in die Vergangenheit auf die MaLo-ID umzustellen (zu beachten ist mindestens die Drei-Jahres-Frist bei Rechnungskorrekturen). Der Zeitraum ist abhängig von den konkreten Erfordernissen. Es ist zu beachten, dass die Marktkommunikation ab dem 1. Februar 2018 sowohl in die Zukunft als auch für zurückliegende (Abrechnungs-)Zeiträume ausschließlich mittels der MaLo-ID erfolgt.

Praxisbeispiel: Auf eine zum 30. April 2017 stillgelegte Anlage erfolgt eine Korrektur der Netznutzungsabrechnung im April 2018. In der korrigierten Rechnung wird die MaLo-ID verwendet.

2.7. Kann eine MaLo-ID wiederverwendet werden (z. B. ein Einfamilienhaus wird abgerissen und ein neues Objekt wird erstellt)?

Die MaLo-ID ist unveränderlich mit der zugeordneten Marktlokation verknüpft. Für ein neues Objekt ist eine neue MaLo-ID zu verwenden.

2.8. Ersetzt die MaLo-ID zukünftig den „virtuellen Zählpunkt“ für den Mieterstrom im Summenzählermodell? Können Mieterstrommodelle unter Nutzung der MaLo-ID realisiert werden, ohne dass der Netzbetreiber einen „virtuellen Zählpunkt“ erstellen muss?

Die MaLo-ID findet ebenfalls im Mieterstrommodell sowie in einer Kundenanlage verbindlich Anwendung. Hierzu beantragt der Betreiber die zur Ermöglichung eines Lieferantenwechsels eines Letztverbrauchers erforderlichen Identifikationsnummern (MaLo-ID für Marktklokation und ZPB für Messlokation) beim Netzbetreiber.²

2.9. Zählt der Bilanzkreisverantwortliche zu den Berechtigten zur Anfrage der MaLo-ID beim Netzbetreiber?

Der Bilanzkreisverantwortliche zählt nicht zu den Berechtigten zur Anfrage einer MaLo-ID beim Netzbetreiber.

2.10. Prüft der Netzbetreiber die Berechtigung des Anfragenden?

Die Berechtigung zur Anfrage einer MaLo-ID wird in dem Prozess „Verteilung MaLo-ID an Berechtigte“ vorausgesetzt. Der Netzbetreiber ist nicht zur Überprüfung der Berechtigung verpflichtet; in begründeten Verdachtsfällen ist der Netzbetreiber aber dazu berechtigt.

2.11. Was macht der Lieferant, wenn er keine Antwort auf eine Anfrage zur MaLo-ID erhält?

Der Netzbetreiber hat „spätestens drei Werktage nach Eingang der Anfrage“ auf die Anfrage zur MaLo-ID zu antworten. Wenn der Netzbetreiber in dieser Zeit nicht antwortet, stehen dem Lieferanten dieselben Handlungsoptionen offen, wie bei allen anderen Verstößen gegen die Marktkommunikationsvorgaben der Bundesnetzagentur.

2.12. Wird dem Lieferanten die MaLo-ID bei einer Netzanmeldung in der Bestätigung vom Netzbetreiber mitgeteilt oder muss die MaLo-ID vorher separat angefragt werden?

Hier sind die folgenden zwei Fälle zu unterscheiden:

- a) Falls die Netzanmeldung vor dem 1. Februar 2018 bestätigt wird, erhält der Lieferant eine ZPB als Identifikator der Marktklokation genannt. Anschließend hat der Lieferant die erforderliche MaLo-ID beim zuständigen Netzbetreiber anzufordern.
- b) Falls die Netzanmeldung am 1. Februar 2018 oder nach dem 1. Februar 2018 bestätigt wird, erhält der Lieferant die entsprechende MaLo-ID als Identifikationsnummer der Marktklokation genannt.

² Für weitere Informationen, siehe BDEW-Anwendungshilfe „Lieferantenwechsel in Kundenanlagen: Bereitstellung von Identifikatoren zur Ermöglichung eines Lieferantenwechsels in Kundenanlagen“, 1. Juni 2017.

2.13. Bisher berücksichtigen die abrechnungsrelevanten „Zählpunkte“ auch häufig die Einspeiserichtung und die Blindleistung. Dementsprechend liegen unter einem „Zählpunkt“ häufig vier Linien (OBIS 1-1:1.29.0 bis 1-1:4.29.0).

2.13.1. Bekommt der Berechtigte für diesen „Zählpunkt“ nun vier MaLo-ID-Nummern genannt oder nur eine MaLo-ID und diese weiterhin aufgeteilt nach den OBIS-Kennziffern?

Für diesen im Beispiel genannten Fall wird der „Zählpunkt“ auf zwei MaLo-ID-Nummern aufgeteilt: eine verbrauchende Marktlokation und eine einspeisende Marktlokation.

Die Blindleistung wird durch die Marktlokation verursacht, die Wirkarbeit „verbraucht“ bzw. „erzeugt“. Somit sind – wie bisher – der Marktlokation die Wirkleistung sowie die Blindleistung induktiv und kapazitiv zuzuordnen. Je Wirkarbeitsrichtung (Erzeugung/Verbrauch) wird eine MaLo-ID zugeordnet, da dies zwei Marktlokationen sind.³

2.13.2. Wie wird die Blindleistung bei Marktlokationen berücksichtigt und erhalten diese eine MaLo-ID?

Die „Blindlinien“ werden jeweils induktiv und kapazitiv in der jeweiligen Marktlokation berücksichtigt; sie erhalten daher keine eigene MaLo-ID.

Induktiv	Kapazitiv	Erzeugende Marktlokation	Verbrauchende Marktlokation
OBIS 3.29	OBIS 4.29	X	X
OBIS 5.29	OBIS 8.29		X
OBIS 6.29	OBIS 7.29	X	

2.14. Zu wann werden die neuen Qualifier Z35 („Austausch MaLo-ID“) und ZJ7 („Zuordnung ZPB zu MaLo-ID“) gültig?

Für die Nutzung dieser Qualifier gilt: „gültig vom 1. Dezember 2017 bis einschließlich zum 31. März 2019“.

2.15. Wie ist das Vorgehen nach dem 31. März 2019, wenn der Prozess „Verteilung der MaLo-ID an Berechtigte“ wieder abgeschafft wurde?

Die Marktkommunikation verwendet ab dem 1. Februar 2018 die MaLo-ID als zentrale Identifikationsnummer für die relevanten Prozesse (z. B. GPKE, GeLi Gas).

Sollten ab dem 1. April 2019 weiterhin einzelne Zählpunktbezeichnungen noch nicht durch eine MaLo-ID ersetzt worden sein, ist bilateral zwischen den beteiligten Marktpartnern zu klären, durch welche MaLo-ID die entsprechende ZPB zu ersetzen ist.

³ Für weiterführende Informationen zur zukünftigen Verwendung von OBIS-Kennzahlen, siehe EDI@Energy-Anwendungshilfe zu den Datenformaten des Interimsmodells, Version 1.1, August 2017 in der jeweils gültigen Version.

2.16. Kann der Austausch mit einem Lieferanten bilateral, d. h. ohne Prozesse, erfolgen?

Die BDEW-Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer: Bildungsvorschrift und Einführung im Energiemarkt“ beschreibt die Standardprozesse, die von allen Marktteilnehmern angeboten werden müssen. Abweichende Prozesse können bilateral vereinbart werden. Das für den Netzbetreiber geltende Diskriminierungsverbot ist dabei zu beachten.

2.17. Ist für Netzgangzeitreihen (z. B. tägliche Bereitstellung via MSCONS an Weiterverteiler) und Netzkopplungspunkte (z. B. Versand der NKP-Mengen via MSCONS gemäß Kooperationsvereinbarung Gas) ebenfalls zwischen Marktlokation und Messlokation zu differenzieren?

MaLo-ID-Nummern werden ausschließlich zur Identifikation von Marktlokationen und Tranchen verwendet.

Netzkopplungspunkte sowie Übergabestellen in andere Netze sind weder Marktlokationen noch Tranchen. Im Rahmen der Einführungsprozesse zur MaLo-ID erfolgen daher keine Anpassungen an den bestehenden Identifikationsnummern für Netzkopplungspunkte oder Übergabestellen.

Ebenfalls erfolgen im Rahmen der MaLo-ID-Einführung keine Anpassungen für Zeitreihen. Zeitreihen – wie beispielsweise Netzzeitreihen, Netzgangzeitreihen sowie Summenzeitreihen aus den „Marktprozessen zur Bilanzkreisabrechnung Strom“ – enthalten heute wie zukünftig Zählpunktbezeichnungen mit deren Hilfe die Zuordnung dieser Zeitreihen, zum Beispiel zu MaBiS-Zählpunkten (MaBiS-ZP), beim Empfänger der Zeitreihe erfolgen.

2.18. Erhält ein Lieferant weiterhin, ohne bilaterale Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber bzw. dem Netzbetreiber die physikalischen Messdaten (z. B. Zählerstände, Z-Zahl, Volumen) messlokationsscharf zugesendet?

Ja, die Messwertübermittlung bei einer Messlokation ist in den BNetzA-Festlegungen zum Interimsmodell beschrieben.

Die technische Umsetzung ist in den Formatbeschreibungen zur MSCONS sowie in der EDI@Energy-Anwendungshilfe zu den Datenformaten des Interimsmodells⁴ ausgeprägt.

2.19. Wenn bei Anwendung eines Zweirichtungszählers für die Einspeisung und Entnahme jeweils eine eigene ZPB vergeben wurde, ergeben sich hieraus zwei Marktlokationen. Können die zwei ZPB für die Einspeisung und Entnahme (sprich: zwei Messlokationen) beibehalten werden?

Wird an einer Messlokation ein Zweirichtungszähler eingesetzt, so handelt es sich um eine Messlokation und zwei Marktlokationen:

⁴ Für weiterführende Informationen, siehe EDI@Energy-Anwendungshilfe zu den Datenformaten des Interimsmodells, in der jeweils gültigen Version.

- eine Messlokation „Zweirichtungsmessung“;
- eine Marktlokation „Erzeugung“;
- eine Marktlokation „Verbrauch“.

Hintergrund ist, dass ein Zweirichtungszähler nicht von unterschiedlichen MSB verantwortet werden kann.

Vorgehen in Hinblick auf den Umgang mit den Identifikationsnummern (ZPB bzw. MaLo-ID):

Bei dem Konstrukt wurden vom Netzbetreiber zwei ZPB vergeben:

- eine ZPB für die Marktlokation „Erzeugung“ und der Messlokation mit der zugehörigen Energierichtung;
- eine ZPB für die Marktlokation „Verbrauch“ und der Messlokation mit der zugehörigen Energierichtung.

Daraus resultiert, dass die Messlokation mit zwei ZPB identifiziert wird. Um diesen Umstand mit Einführung der MaLo-ID zu beseitigen, muss der Messlokation genau eine ZPB zugeordnet sein. Dabei ist wie folgt vorzugehen:

1. Im ersten Schritt ist der Prozess „Verteilung MaLo-ID an Berechtigte“ bis zum 1. Februar 2018 zwingend durchzuführen.
2. Nach erfolgreicher Umstellung der Marktlokationen von ZPB auf MaLo-ID erfolgt die Bereinigung der ZPB an der Messlokation.

Hierzu ist mit Hilfe des Prozesses „Stammdatenänderung“ eine Korrektur der ZPB zum nächstmöglichen Termin nach dem 1. Februar 2018 vorzunehmen. Mit der Stammdatenänderung wird die ZPB des Teils der Messlokation mit der Energierichtung „Verbrauch“ beibehalten und die ZPB des Teils der Messlokation mit der Energierichtung „Erzeugung“ auf die ZPB des Teils der Messlokation mit der Energierichtung „Verbrauch“ korrigiert.

Vorteile dieses Verfahrens: Bei diesem Vorgehen ist die Anzahl der Stammdatenänderungen für die Korrektur der ZPB im Markt am geringsten. Bei diesem Vorgehen ist im Rahmen der GPKE-Prozesse keine Stammdatenänderung erforderlich. Es ist nur eine Stammdatenänderung im Markt zu versenden, wenn eine erzeugende Marktlokation einem Lieferanten zugeordnet oder ein dritter MSB für die Messlokation verantwortlich ist. Somit können die meisten Anpassungen, die den Identifikator der Messlokation betreffen, ohne eine über die MaLo-ID-Umstellung erforderliche Marktkommunikation beim NB intern durchgeführt werden.

2.20. Wenn die Energiemenge einer Marktlokation zu zwei Tranchen aufgeteilt wird, werden den Tranchen zwei neue MaLo-ID-Nummern zugeordnet. Wie ist die Vorgehensweise, wenn ein Wechsel zurück in die 100%-EEG-Förderung oder in eine 100%-ige Zuordnung zu einer Direktvermarktung durch einen Lieferanten erfolgt, wird dann wieder zu der einen ursprünglichen MaLo-ID zurück gewechselt oder gibt es für die Marktlokation dann eine neue MaLo-ID?

Bei einer Rückführung von Tranchen kann die gesamte Energie, die in der Marktlokation erzeugt wird, entweder der Marktlokation unter Nutzung der ursprünglichen MaLo-ID zugeord-

net werden oder einer 100%-Tranche zugewiesen werden, die dieser Marktlokation zugeordnet ist. Dabei ist zu beachten, dass die MaLo-ID der Tranche ungleich der MaLo-ID der Marktlokation ist.

2.21. Bei welchen Veränderungen (z. B. mengenmäßige Zusammensetzung der Tranche) muss eine neue MaLo-ID vergeben werden?

Die Regelungen zum Umgang mit Identifikationsnummern im Kontext von Tranchen sind in der BNetzA-Festlegung „Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen, MPES 2.1“ in Kapitel 4.2.1 „Geschäftsvorfälle Lieferbeginn, Geschäftsvorfall 3“ beschrieben.

2.22. Kann der Netznutzer ohne All-inklusive-Vertrag MaLo-ID-Nummern beim Netzbetreiber anfragen?

Ja, MaLo-ID-Nummern können von einem Netznutzer ohne All-inklusive-Vertrag, der eine entsprechende Marktpartner-Identifikationsnummer (MP-ID) besitzt, über den Prozess „Verteilung MaLo-ID an Berechtigte“ beim Netzbetreiber angefragt werden.

2.23. Kann der Einsatzverantwortliche MaLo-ID-Nummern beim Netzbetreiber anfragen?

Nein, MaLo-ID-Nummern können nicht vom Einsatzverantwortlichen über den Prozess „Verteilung MaLo-ID an Berechtigte“ beim Netzbetreiber angefragt werden.

MaLo-ID-Nummern werden durch die Rolle Lieferant beim Netzbetreiber angefragt und kann dann an die weiteren Berechtigten weitergegeben werden. Der Einsatzverantwortliche hat die Möglichkeit, sich außerhalb der standardisierten Prozesse beim Netzbetreiber zu erkundigen.

2.24. Wie erfolgt die Kommunikation von beispielsweise Trafoverlusten im Kontext von Marktlokationen?

Auf Ebene der „Marktlokation“ wird die bilanzierungs- und abrechnungsrelevante Energiemenge inkl. Berücksichtigung aller Faktoren (Wandlerfaktoren, Trafoverlustfaktor, Leitungsverlustfaktor,...) kommuniziert.

Ergänzender Hinweis: Mit der Einführung der MaLo-ID ändern sich keine bestehenden Prozesse für die Übermittlung von Messwerten der Messlokation sowie der Faktoren.

2.25. Sind bei „komplexen“ Marktlokationen (1:n-Beziehung zwischen Marktlokation und Messlokationen) im Rahmen der Marktkommunikation auch die Messwerte der Messlokationen zu übermitteln?

Mit der Einführung der MaLo-ID ändern sich keine bestehenden Prozesse.

Es werden Messwerte für n Messlokationen ($n > 1$) versendet sowie eine Energiemenge oder der Lastgang für die Marktlokation.

Die Regelungen zur Übermittlung der Messwerte sind im MSCONS-Anwendungshandbuch, Kapitel 6, Tabelle, Spalte „Kommunikation von“, Zeilen „NB an LF“⁵ beschrieben.

2.26. Wenn eine EEG-Anlage von der EEG-Vergütung (EEG-Bilanzkreis) in die Direktvermarktung wechselt, erhält diese dann eine neue MaLo-ID oder behält sie die alte MaLo-ID?

Jede EEG-Anlage ist eine erzeugende Marktlokation. Somit gelten für EEG-Anlagen alle Regeln, die für Marktlokationen gelten.

Bei einem Wechsel der Veräußerungsform handelt es sich nicht um eine Änderung der Marktlokation, sondern um eine Änderung des Stammdatums zur Marktlokation „Veräußerungsform“ gemäß EEG. Somit gilt: Bei einem Wechsel einer EEG-Anlage von der EEG-Vergütung in die Direktvermarktung wird die MaLo-ID der Marktlokation beibehalten.

Vgl. hierzu ebenfalls die Fragen und Antworten Nr. 2.20 und Nr. 2.21 der vorliegenden Anwendungshilfe.

2.27. Wie ist konkret am 31. Januar 2018 vorzugehen? Zählt der 31. Januar 2018 als Werktag für die Fristenberechnung der GaBi Gas-Prozesse?

Nach der Fristenberechnung der GaBi Gas-Prozesse gilt der „31. Januar 2018“ als Werktag.

In der folgenden Tabelle werden die Prozesse mit „X“ gekennzeichnet, die am 31. Januar 2018 abzuwickeln sind. Das bedeutet, dass es Prozesse sind, deren Fristigkeit den 31. Januar 2018 inkludiert.

Die Prozesse, die in der Tabelle nicht angekreuzt sind, werden am 31. Januar 2018 aufgrund der Einführung der MaLo-ID nicht abgewickelt oder sind am 31. Januar 2018 aufgrund der Frist nicht relevant bzw. gilt der 31. Januar 2018 für die Fristenberechnung als Feiertag.

	Use-Case bzw. Unter-Use-Case	Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas“ ⁶ , Teil 2, Kapitel Nr.	Prozess, der am 31.01.2018 abzuwickeln ist.
A1	Versand monatliche Deklaration	2.2	
A2	Versand untermonatliche Deklaration	2.3	X
A3	Deklarationsclearing BKV	2.4	X
A4	Deklarationsclearing MGv	2.5	X
A41	Nominierungsfähigkeit herstellen	3.2	X

⁵ EDI@Energy MSCONS Anwendungshandbuch. Bericht über die Lieferung von Daten zu Energiemengen, Version 2.2g.

⁶ Für weiterführende Informationen, siehe BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas, Teil 2“, Kapitel 1 „Übersicht über alle Use-Cases“, Oktober 2017.

A42	(Re-)Nominierung von gebündelten bzw. ungebündelten Kapazitäten	3.3	X
A9	(Re-)Nominierung an virtuellen Handelspunkten	3.4	X
A34	Tägliche Kapazitätsbestandsmeldung und Mitteilung der Renominierungsgrenze	3.5	X
A28	Bereitstellung von Gasbeschaffungsdaten	4	
A35	Stündliche Energiedatenübermittlung NB an LF	5	
A46	Versand anwendungsspezifischer SLP-Parameter	6.2	X
A10	SLP-Allokation	6.3	X
A11	RLM-Allokation	6.4	X
A43	Allokation von Nominierungen	6.5	X
A44	Allokation von sonstigen Messungen	6.6	X
A18	Versand Bilanzkreisstatus	7	X
A14	SLP-Allokationsclearing	8	X
A15	RLM-Allokationsclearing – Auslöser NB	9.2	X
A16	RLM-Allokationsclearing – Auslöser BKV	9.3	X
A17	RLM-Allokationsclearing durch NB	9.4	X
A30	Allokationsclearing der Zeitreihentypen Entryso und Exitso – Auslöser NB	10.2	X
A31	Allokationsclearing der Zeitreihentypen Entryso und Exitso – Auslöser BKV	10.3	X
A32	Allokationsclearing von Biogaseinspeisungen	11	X
A40	Allokationsclearing von ZRT Entry Wasserstoff	12	X
A45	Stammdatenaustausch am NKP	14.2	X
A19	NKP-Allokation und Netzkonto ohne Marktgebietsüberlappung	14.3	X
A27	NKP-Allokation und Netzkonto mit Marktgebietsüberlappung	14.4	X
A33	Allokationsclearing ZRT Entry Flüssiggas	14.5	X
A39	Clearing Entry NKP-Zeitreihen	14.6	X
A25	Netzkontenabrechnung ohne Marktgebietsüberlappung	15.2	X
A26	Netzkontenabrechnung mit Marktgebietsüberlappung	15.3	X
A23	Mitteilung der absoluten Biogas-Flexibilität	16	X
A24	Übertragung von Biogas-Flexibilitäten	17	X

2.28. Zählt der 31. Januar 2018 für die Fristenberechnung der Bilanzkreisabrechnung Gas?

Ja, der „31. Januar 2018“ zählt als Werktag für die Fristenberechnung der Bilanzkreisabrechnung Gas.

2.29. Kann der Versand der Mehr-/Mindermengenabrechnung zwischen Netzbetreiber und Lieferant an dem Systemtag „31. Januar 2018“ erfolgen?

Am Systemtag „31. Januar 2018“ darf keine Mehr-/Mindermengenabrechnung vom Netzbetreiber an den Lieferanten gesendet werden.

Zum Systemtag „31. Januar 2018“ sind ferner ebenfalls die Regelungen der BDEW-Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer: Bildungsvorschrift und Einführung im Energiemarkt zum 1. Februar 2018, Kapitel 4, Ziffer 3 sowie die Fragen und Antworten Nr. 2.4, 2.27 und 2.28 der vorliegenden Anwendungshilfe zu beachten.

2.30. Wie ist mit Nachrichten umzugehen, die am 31. Januar 2018 bei einem Marktpartner eingehen und aufgrund der MaLo-ID-Umstellung erst am 1. Februar 2018 beantwortet werden?

Gehen Nachrichten am 31. Januar 2018 für Prozesse ein, die am 31. Januar 2018 ausgesetzt sind, ist darauf hinzuweisen, dass der Sender ggf. eine APERAK auf diese Nachricht erhält oder diese Nachricht nicht beantwortet wird. Eine Modifizierung der Nachricht auf die MaLo-ID ist dem Empfänger nicht zuzumuten.

2.31. Ändert sich bei Änderung eines Messkonzeptes die MaLo-ID?

Nein. Ändert sich das Messkonzept, so führt dies bei einer bestehenden Marktlokation nicht zu einer Änderung der MaLo-ID, da sich das Objekt „Marktlokation“ nicht ändert.

2.32. Ändert sich bei Wechsel von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung die MaLo-ID?

Nein. Bei einem Wechsel von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung handelt sich nicht um eine Änderung des Objekts „Marktlokation“. Somit ändert sich die MaLo-ID nicht.⁷

2.33. Welche Angaben sind bei Kunden (auch Neukunden) im Rahmen von Netznutzungsanmeldungen an den Netzbetreiber ab 1. Februar 2018 erforderlich?

Die Identifikationskriterien zur Identifikation einer Marktlokation sind in der GPKE bzw. der GeLi Gas beschrieben. Sofern die MaLo-ID zur betreffenden Marktlokation nicht bekannt ist,

⁷ Für weiterführende Informationen, siehe BDEW-Foliensatz „Marktlokation und Messlokation: Grundlagen und Anwendungsbeispiele“, Beispiel „Überschusseinspeisung“

kann alternativ als weiteres Identifikationskriterium die ID der Messlokation (ZPB) angegeben werden.⁸

2.34. Zwei EEG-Anlagen (z. B. zwei Windräder) werden über einen Einspeisezähler mit einem einzigen Zählwerk erfasst. Ist jede EEG-Anlage eine gesonderte Marktlokation mit eigener ID oder bilden beide gemeinsam dieselbe Marktlokation?

Da keine messtechnische Abgrenzung stattfinden kann, liegt nur eine Marktlokation vor und es wird somit nur eine MaLo-ID vergeben.

Soll die in der Marktlokation erzeugte Energie auf mehrere Lieferanten aufgeteilt werden, wird das Vorgehen zur Tranchierung nach BK6-16-200 „Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (MPES), 2.1“ herangezogen. Es werden für die einzelnen zu bildenden Tranchen Marktlokations-Identifikationsnummern vergeben.

3. Weiterführende Praxishinweise

Das nachfolgende Kapitel greift weiterführende Praxisfragen zur MaLo-ID auf, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zur Marktkommunikation stehen.

3.1. Muss ein Lieferant in Endkundenverträgen (z. B. Geschäftskunden), im Rahmen derer bislang nur die ZPB beim Kunden abgefragt wurde, nun sowohl die Identifikationsnummer für die Marktlokation (MaLo-ID) als auch die Identifikationsnummer der Messlokation (ZPB) abfragen?

Ein Lieferantenwechsel erfolgt auf Basis der Marktlokation. Für eine effiziente Abwicklung ist daher zu empfehlen, bei zukünftigen Verträgen die MaLo-ID als Identifikationsnummer der Marktlokation abzufragen.

3.2. Auf allen Rechnungen wird bislang die ZPB vermerkt. Müssen zukünftig nun sowohl die MaLo-ID als auch die ZPB auf den Rechnungen vermerkt werden?

Gemäß § 40 Abs. 2 Ziff. 3 EnWG muss auf der Rechnung für Energielieferungen an Letztverbraucher die Zählpunktbezeichnung der Abnahmestelle (Marktlokation) ausgewiesen werden. Laut Gesetzesbegründung dient die Information zum einen der Klarstellung, welche Abnahmestelle (Marktlokation) abgerechnet wird. Zum anderen soll es den Lieferantenwechselprozess für den Kunden vereinfachen, indem in der Rechnung sämtliche hierfür notwendigen Daten enthalten sein sollen.

Daher wird die Regelung dahingehend auszulegen sein, dass sowohl die MaLo-ID als Identifikationsnummer der Marktlokation in der Rechnung darzustellen ist als auch die Messlokation als Fortführung der Zählpunktbezeichnung.

⁸ EDI@Energy UTILMD Anwendungshandbuch, Kapitel 4.2 „Anwendungsübersicht Anmeldung durch den LF“.

4. Abkürzungsverzeichnis

BDEW	BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.
BNetzA	Bundesnetzagentur
EEG	Erneuerbare Energiengesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GeLi Gas	Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas (BK7-16-142)
GPKE	Geschäftsprozess zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (BK6-16-200)
LF	Lieferant
MaBiS	Marktprozesse zur Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom (BK6-07-002)
MaLo-ID	Marktlokations-Identifikationsnummer
MPES	Marktprozesse für erzeugende Marktlokationen (BK6-16-200)
MP-ID	Marktpartner-Identifikationsnummer
OBIS-Kennzahl	Object Identification System-Kennzahl
VDE	Verband der Elektrotechnik Informationstechnik e.V.
ZP	Zählpunkt
ZPB	Zählpunktbezeichnung
Z-Zahl	Zustandszahl

5. Weiterführende Dokumente

Rollenmodell, GPKE/GeLi Gas-Feiertagskalender und Marktprozesse

1. BDEW-Anwendungshilfe „Rollenmodell für die Marktkommunikation im deutschen Energiemarkt“, Version 1.1, August 2016
2. BDEW-Anwendungshilfe „Die neue Marktlokations-Identifikationsnummer: Bildungsvorschrift und Einführung im Energiemarkt“, Version 1.0, April 2017
3. BDEW-Foliensatz „Grundlagen: Marktlokation und Messlokation: Grundlagen und Anwendungsbeispiele“, Version 1.2, August 2017
4. GPKE/GeLi Gas-Fristenkalender 2018, Version 1.1, Juni 2017
5. BDEW/GEODE/VKU-Leitfaden „Marktprozesse Bilanzkreismanagement Gas“, März 2018

Die jeweils gültigen Dokumente sind veröffentlicht unter:

<https://www.bdew.de/service/marktprozesse-im-ueberblick/>

Datenformate

6. EDI@Energy UTILMD-Anwendungshandbuch „Einführung der ID für Marktlokationen und Tranchen“, Juni 2017
7. EDI@Energy-Anwendungshilfe zu Datenformaten des Interimsmodells, Version 1.2, Januar 2018

Das jeweils gültigen Dokument ist veröffentlicht unter:

<http://www.edi-energy.de/>

BNetzA-Mitteilungen

8. BNetzA-Mitteilung Nr. 2 zum Messwesen, 2. Mai 2017 (Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummer im Energiemarkt)
9. BNetzA-Mitteilung Nr. 6 zum Messwesen, 1. Dezember 2017 (Einführung der Marktlokations-Identifikationsnummer im Energiemarkt)

<https://www.bundesnetzagentur.de> → Beschlusskammer 6 → Messwesen Energie

6. Änderungshistorie

Version	Datum	Änderungsbeschreibung
V.1.6	08.05.2018	Ergänzung der Frage und Antwort Nr. 2.34
V.1.6	08.05.2018	Aktualisierung des Literaturverzeichnisses